

## **Punktation für einen Prozess mit dem Ziel einer Novellierung des Psychotherapiegesetzes (PThG NEU)**

Das Psychotherapiegesetz wurde in Österreich 1990 beschlossen und wurde seither in einigen Punkten novelliert. Seit einigen Jahren wird die Frage einer grundsätzlichen Neubearbeitung des Psychotherapiegesetzes informell diskutiert. Bisher kam es zu keiner Übereinkunft, wie das geschehen soll. Das zuständige Gesundheitsministerium hat dazu bisher keinen Vorschlag vorgelegt. Das führte u.a. dazu, dass sich eine Vielzahl von Personen – viele davon ehrenamtlich – mit den damit verbundenen Fragen befassen, ohne dass es zu einem strukturierten Dialog mit Ergebnissen gekommen wäre. In diesem Papier wird ein Strukturplan für einen zielorientierten Gestaltungsprozess vorgeschlagen.

Die **zwei Hauptfragen** lauten:

- A. Was ist das **Ziel** einer Novellierung des Psychotherapiegesetzes? Antwort: Das PThG NEU soll den gesetzlichen Rahmen dafür abgeben, dass in Zukunft eine ausreichende Zahl von Personen an öffentlichen Universitäten Ausbildungen in Psychotherapie absolvieren können und nach ihrer Ausbildung als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
  
- B. Welche **Themen** müssen in einem Gesetzwerdungsprozess behandelt und in Normen gegossen werden?
  1. Was sind die **Stärken und Schwächen des PthG 1990**?
  
  2. Was sind die **Ziele** für ein PThG NEU?
    - a. **Akademisierung**: Was bedeutet Akademisierung? Was sind die Ziele von Akademisierung? Was sind „Nicht-Ziele“ von Akademisierung?
    - b. **Beibehaltung von Diversität und Methodenpluralismus**: Was bedeuten Diversität und Methodenpluralismus? Warum sind Diversität und Methodenpluralismus wichtig? Wie sollen Diversität und Methodenpluralismus ausgestaltet werden?
  
  3. Wie soll in Zukunft die **öffentliche Finanzierung** von Psychotherapieausbildung erfolgen? Welcher Anteil soll aus Budgetmitteln bereitgestellt werden? Auf welchen Wegen soll die Finanzierung erfolgen?
  
  4. Welche **Ministerien** sind nach der Gesetzwerdung für die Umsetzung des PThG NEU **zuständig**? Wie sollen die Kompetenzen zwischen Gesundheits- und Wissenschaftsministerium verteilt werden?
  
  5. Was sind Aufgaben und Strukturen von „**Fachgesellschaften**“? Welcher Regeln für ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement bedarf es?

6. Was sind die Aufgaben der **öffentlichen Universitäten** in Bezug auf das Angebot von Ausbildungen in Psychotherapie?
7. Was sind die **curricularen Rahmenbedingungen** für die ordentlichen Universitätsstudien in Psychotherapie (Inhalte, Aufnahmeverfahren, Abschlussverfahren, Anrechnungsverfahren usw.)? Wie kann in einem Universitätsstudium ein **verschränkter Lernprozess** von Theorie/Selbsterfahrung/Praxis/Supervision gewährleistet werden?
8. Wie soll die **Qualitätssicherung** (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) der psychotherapeutischen Ausbildungen ausgestaltet werden?
9. Wie sollen die **Kooperationsverträge zwischen öffentlichen Universitäten und Fachgesellschaften** ausgestaltet werden? Was sind deren jeweilige Rechte und Pflichten? Wie wird sichergestellt, dass auch Vereine als Träger der Fachgesellschaften ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung haben?
10. Was sind die Aufgaben des **Psychotherapiebeirats** nach dem PThG NEU? Wie soll ein „starker“ Psychotherapiebeirat, gebildet aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger der Fachgesellschaften strukturell und finanziell ausgestaltet werden?
11. Welche **hochschulrechtlichen Fragestellungen** gilt es in legislativen Normierung zu klären ?
12. Wie kann/soll das **Ausbildungssystem** mit dem **Versorgungssystem** verknüpft werden? Soll/kann das in Abstimmung mit Stakeholdern, Krankenanstalten, Versicherungsträgern, NGOs entsprechend einem Strukturplan, in Österreich dem Österr. Strukturplan für Gesundheit (ÖSG) und Regionale Strukturpläne für Gesundheit (RSG) erfolgen? (Der ÖSG enthält Planungsaussagen für ausgewählte Bereiche der ambulanten und der akutstationären Versorgung, für die ambulante und stationäre Rehabilitation und für medizinisch-technische Großgeräte.)
13. Wie sollen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit **angrenzenden Berufsgruppen** kooperieren? (Beispielhaft angeführt: Medizin insb. (Sozial-) Psychiatrie, Klinische Psychologie, Sozialarbeit, Sozialpädagogik etc.)

3.10.2022

FH-Prof. HR iR Mag. Dr. Klaus Posch